

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 52 (1962)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

60. Generalkonvent der Protestantisch-Bischöflichen Kirche der USA in Detroit (Mich.) vom 17. bis 29. September 1961. Im Mittelpunkt der in dreijährigem Turnus stattfindenden Generalsynode standen diesmal mehrere Beschlüsse, welche als Marksteine auf dem Wege der kirchlichen Wiedervereinigung betrachtet werden dürfen. Mit nicht weniger als drei romfreien katholischen Kirchen wurde nach dem Vorbild des Bonner Abkommens von 1931 zwischen Anglikanern und Altkatholiken die Herstellung der vollen kirchlichen Gemeinschaft beschlossen: gegenüber der «Unabhängigen Kirche der Philippinen» bedeutet dies die Annahme ihres entsprechenden Gesuches¹⁾ vom Vorjahr. Ihr oberster Bischof *de los Reyes*, der mit 9 weiteren Delegierten seiner Kirche in Detroit zugegen war, zelebrierte dort am 27. September einen ersten gemeinsamen Gottesdienst nach dem Ritus seiner Kirche. Im gegenseitigen Einverständnis beider Kirchen wurde eine Kommission eingesetzt, welcher die Protestantisch-Bischöfliche Kirche jährlich 50 000 Dollars zur Verfügung stellt. Dieser Betrag soll die Anstellung eines vollamtlichen, in den Philippinen residierenden Verbindungsmannes ermöglichen, die Saläre und Spesen der zentralen Verwaltung der philippinischen Kirche mittragen, zurückgetretenen Bischöfen und Geistlichen dieser Kirche ein Ruhegehalt gewährleisten sowie die Durchführung von Schulungskursen auf gesamtkirchlicher Ebene wie in einzelnen Gemeinden (Laienarbeit, Jugendbewegung, Studentenseelsorge usf.) und die Verwirklichung von Projekten zur Errichtung höherer Schulen sicherstellen. – Gegenüber der Reformiert-Bischöflichen Kirche in Spanien und der Lusitanisch-Katholisch-Apostolisch-Evangelischen Kirche in Portugal bedeutet der Beschluss, in die volle kirchliche Gemeinschaft mit diesen beiden zahlenmäßig kleinen Kirchen einzutreten, erst eine offizielle Einladung, welche allerdings bereits gegenseitige Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen des Möglichen zusichert für den Fall, dass sie angenommen wird²⁾.

Ferner akzeptierte die Synode den im Anschluss an den sogenannten «Blake-Pike-Plan»³⁾ erfolgten Vorschlag der Vereinigten Presbyterianischen Kirche der USA, mit derselben gemeinsam die Methodistenkirche und die Vereinigte Kirche Christi einzuladen, um miteinander «die Errichtung einer Vereinigten, wahrhaft katholischen, wahrhaft reformierten und wahrhaft evangelischen Kirche zu prüfen». Die 17gliedrige «Kommission für Einheitsbestrebungen» wurde mit der Führung dieser Gespräche betraut und gleichzeitig angewiesen, dies auf dem Boden des sogenannten «Chicago-Lambeth-

¹⁾ Vgl. IKZ Heft 4 1960, S. 255.

²⁾ Vgl. IKZ Heft 3 1961, S. 195

³⁾ Vgl. IKZ Heft 1 1961, S. 58 f.

Quadrilaterals»¹⁾ zu tun und dazu auch Vertreter der Polnisch-National-Katholischen Kirche einzuladen.

Was die Pläne zur Schaffung von Vereinigten Kirchen auf Ceylon, in Nord-Indien und Pakistan anbetrifft, so stimmte die Synode der allfälligen vollen kirchlichen Gemeinschaft mit der geplanten Kirche von Lanka (Ceylon) zu «unter der Voraussetzung, dass gewisse Anomalien und Widersprüche in der vorgeschlagenen Praxis der Kirche von Lanka befriedigend gelöst werden». Gegenüber der geplanten Kirche in Nord-Indien und Pakistan hingegen wurde festgestellt, die volle kirchliche Gemeinschaft komme nicht in Frage, weil nicht nur der vorgeschlagene sogenannte «Unifikations-Ritus» (Vereinheitlichung des kirchlichen Amtes durch gegenseitige Reordination), sondern auch gewisse theologische Punkte in bezug auf Taufe, Amt, Glaubens- und Abendmahlslehre Anlass zu Beanstandung geben.

Wem bekannt war, dass die Protestantisch-Bischöfliche Kirche der USA in ihrem Kirchenrecht seit langem einen Passus besass, welcher Amtsträgern in protestantischen Kirchen die Möglichkeit bot, die Priesterweihe dieser Kirche zu empfangen, aber weiterhin nur in der eigenen, nicht bischöflichen Kirche oder aber fortan in beiden Kirchen tätig zu sein, nimmt mit Erleichterung davon Kenntnis, dass dieser etwas ominöse § 36 nunmehr ausser Kraft gesetzt wurde²⁾. Der neue § 36 enthält das Wesentliche des ebenfalls aufgehobenen bisherigen § 38, der sich mit der Aufnahme von Amtsträgern aus nichtbischoflichen Kirchen befasste. Für diese auch in Zukunft beibehaltene Möglichkeit werden eine theologische Vorbildung und entsprechende Studienausweise verlangt, wie sie die eigenen Priesteramtskandidaten vorzuweisen haben, wobei die jeweiligen Umstände allerdings angemessen zu berücksichtigen sind. Zugleich wird anerkannt, dass ein solcher Ordinand «bereits als „Diener Christi“ ordiniert worden ist». Die Möglichkeit einer bedingungsweisen Ordination für solche aufzunehmenden Geistlichen, deren Weihe Anlass zu Zweifeln an ihrer Gültigkeit geben, wird gemäss altem § 38 beibehalten.

Ferner befürwortete die Synode die Weiterführung und Vermehrung der Kontakte und Gespräche mit den Orthodoxen Kirchen des Ostens, besonders aber auch die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen eigenen und orthodoxen Kirchengemeinden auf lokalem Boden. Die Kommission für die Zusammenarbeit mit den Orthodoxen und Altkatholischen Kirchen soll ihre Tätigkeit im bisherigen Rahmen weiterführen. An die zur

¹⁾ 1886 in Chicago formuliertes, 1888 von der Lambeth-Konferenz leicht abgeändertes Vierpunkte-Programm für die Schaffung einer wiedervereinigten Kirche: Heilige Schrift, Apostolicum, Taufe und Abendmahl, historischer Episkopat.

²⁾ Der bisherige § 36 wurde seinerzeit angenommen als Teil einer Bemühung, mit den Kongregationalisten zu einem Konkordat im Blick auf eine mögliche Wiedervereinigung zu gelangen, doch kam dasselbe in der Folge dann nicht zustande. Seither hat keine nicht-bischöfliche Kirche um bischöfliche Ordination ihrer Amtsträger nachgesucht. Dagegen wurde in derartigen Einzelfällen bis in jüngste Zeit die Ordination vorgenommen.

selben Zeit auf Rhodos tagende panorthodoxe Konferenz wurde eine Grussbotschaft übermittelt.

Dem Stab des präsidierten Bischofs soll künftig auch ein Sonderbeauftragter für ökumenische Fragen angehören.

Der nächste Generalkonvent, der dannzumal auf sein 175jähriges Bestehen wird zurückblicken können, ist für 1964 in St-Louis vorgesehen¹⁾.

Papstbesuch durch hohen anglikanischen Würdenträger. Am 15. November 1961 stattete der präsidierte Bischof der Protestantisch-Bischöflichen Kirche der USA, Rt. Rev. A. Lichtenberger, in Begleitung des Bischofs Scaife von Western-New York und Mr. Clifford Morehouse – Präsident des 60. Generalkonvents seiner Kirche – Papst Johannes XXIII. einen Höflichkeitsbesuch ab²⁾.

Die Kirche von England und die Unionspläne für Ceylon und Nordindien/Pakistan. Nachdem die Protestantisch-Bischöfliche Kirche der USA als erste anglikanische Kirchenprovinz Ende September 1961 offiziell zu den Plänen für die Vereinigten Kirchen in Lanka (Ceylon) und Nordindien/Pakistan Stellung genommen hatte (s. oben), folgten nun seither auch die Kirchenprovinzen von Canterbury, York und Wales. Während Yorks Konvokation in beiden Häusern, d. h. Bischöfe und Geistliche, je mit knappem Mehr die volle kirchliche Gemeinschaft mit der Kirche in Lanka ablehnte, möchten Canterbury und Wales dieselbe eingehen, beide allerdings unter der Voraussetzung, dass der in Aussicht genommene «Unifikations-Ritus» als bischöfliche Ordination derjenigen Amtsträger zu verstehen sei, die einer solchen noch bedürfen³⁾.

Anfangs Januar 1962 erfolgte in den Konvokationen von Canterbury und York eine gleiche Stellungnahme auch gegenüber der geplanten Vereinigten Kirche von Nordindien/Pakistan. Während das Haus der Bischöfe in beiden Kirchenprovinzen mehrheitlich für volle kirchliche Gemeinschaft sich aussprach, fiel der Entscheid des Unterhauses von York negativ aus. Seltsamerweise hingegen ergab sich eine wenn auch nur schwache Mehrheit (65 Ja – 63 Nein) für volle kirchliche Gemeinschaft im Unterhaus von Canterbury, welches im Falle der Kirche von Lanka nur bedingungsweise zugesimmt hatte⁴⁾.

Kann Interkommunion als offene Abendmahlsgemeinschaft ein wirksames Mittel zur Wiederherstellung kirchlicher Einheit sein? Um diese Kernfrage geht es nicht nur seit geraumer Zeit im weltweiten Raum der ökumenischen Bewegung. Sie stand kürzlich auch im Mittelpunkt zweier ein-

¹⁾ Living Church vom 1., 8., 15., 22. und 29. Oktober 1961. AKID Nr. 1 vom 25. Januar 1962, S. 9.

²⁾ Living Church vom 26. November und 3. Dezember 1961.

³⁾ Church Times vom 22. und 29. September, 6. Oktober 1961, 12. und 19. Januar 1962.

⁴⁾ Vgl. IKZ Heft 3 1961, S. 192–195.

ander ganz entgegengesetzter Briefe, welche aus Kreisen der Kirche von England an die Erzbischöfe von Canterbury und York gerichtet wurden. Während 32 Theologen – in der Mehrheit Universitätsprofessoren und Vorsteher von theologischen Seminarien (15 haben Bindungen an die Universität Cambridge) – die obige Frage bedingungslos bejahten und in ihrem «offenen Brief» sich für eine freiheitlichere Haltung der Kirche von England in dieser Sache einsetzten¹⁾, bedauerten 14 Tage später 53 Laien ihrerseits in einem öffentlichen Schreiben dieses Vorgehen, das zur Unzeit (unmittelbar vor der 3. Weltkirchenkonferenz von Neu Delhi) erfolge und geeignet sei, Schaden anzurichten. Sie bekräftigten ihre Überzeugung, dass der Zelebrant der Eucharistie von einem in der apostolischen Sukzession stehenden Bischof ordiniert sein müsse und dass es ihre heilige Pflicht sei, die Kommunion nur aus den Händen solcher Geistlichen zu empfangen, weil nur diese ein vollgültiges und reguläres Priesteramt auszuüben vermögen. Sie bejahren die von den Konvokationen von Canterbury und York erlassenen Resolutionen, worin diese die Ausweitung der Abendmahlsgemeinschaft über die bestehenden klaren Grenzen hinaus als nicht wünschbar erklärten, jedoch die Zulassung einzelner nichtanglikanischer Christen zum Abendmahl «unter Berücksichtigung bedingter und ausserordentlicher seelsorgerlicher Bedürfnisse» gemäss Weisung des zuständigen Bischofs als Ausnahme ausdrücklich gestatteten. «Mit Ehrfurcht und Demut geben wir unserem Glauben Ausdruck», so heisst es in diesem Briefe wörtlich, «dass die Heilige Kommunion derjenige Akt ist, in welchem wir uns in tiefmöglichstem und fruchtbarem Masse unserer Einheit mit dem Gesamten der sakramentalen Gemeinschaft der Kirche bewusst werden – nicht bloss ein Mittel und Instrument zur Einheit. Ja noch mehr: sie (nl. die Kommunion) als „ein wirksames Mittel der Gnade der Einheit“ zu bezeichnen, ist – angesichts der fortdauernden Spaltung unter unsren nonkonformistischen (freikirchlich-protestantischen) Brüdern, welche die Interkommunion ja stets praktizieren – ebenso naiv wie anzunehmen, dieses ganze Problem könne aufgerollt werden, ohne eine Auseinandersetzung heraufzubeschwören». Am Schluss des Briefes bekräftigten diese 53 Frauen und Männer, welche alle Mitglieder der «Church Assembly» (Synode) sind, ihre «gemeinsame Treue zum katholischen Glauben, wie diese Kirche und dieses Reich ihn überkommen haben»²⁾.

Bund der Evangelischen in der Anglikanischen Kirchengemeinschaft. Ein solcher wurde kürzlich mit dem anglikanischen Primas für Australien (Most Rev. H. R. Gough) als Präsidenten ins Leben gerufen. Er soll dazu dienen, die Gemeinschaft unter evangelisch gesinnten Anglikanern in aller Welt zu fördern, deren regionale Vereinigungen zusammenzuschliessen, Zeugnis zu geben für die grossen biblischen und reformatorischen Prinzipien,

1) Wortlaut dieses Briefes in Church Times vom 3. November 1961.

2) Wortlaut dieses Briefes in Church Times vom 17. November 1961.

sich auf ein gemeinsames Vorgehen in Fragen von allgemeinem Interesse zu einigen und für eine gegenseitige Information über Ereignisse, Vorhaben, Bücher usw. besorgt zu sein. Die Initianten bezeichneten den Zweck dieser Gründung nicht als parteimässig in verengerndem oder gar negativem Sinn, sondern positiv und irenisch¹⁾.

Neues Gebetbuch für die Anglikaner in Indien. Im Zusammenhang mit den Plänen für die beiden Vereinigten Kirchen in jenen Gebieten mag es überraschen, dass die indische Abteilung von SPCK in Neu Delhi Ende 1961 ein neues Gebetbuch für die anglikanische Kirche in Indien, Pakistan, Burma und Ceylon herausgebracht hat, das zudem eine Reihe interessanter Neuerungen enthält, deren wichtigste darin besteht, dass das neue Gebetbuch nunmehr zwei Formulare für die Abendmahlsfeier enthält, nämlich die Ordnung von 1662 und diejenige von 1960, wobei die letztere zum Gebrauch autorisiert ist, während die Benützung der andern «statthaft» ist. Im Formular von 1960 steht neben den bisherigen zwei Lesungen noch eine dritte aus dem Alten Testament. Der mittlere Teil des Kanons enthält eine Epiklese, welche jedoch als nicht zur Konsekration gehörig bezeichnet wird. – Im weiteren enthält dieses neue Gebetbuch auch einen Abschnitt, der sich mit der «christlichen Initiation» (Aufnahme in die Kirche) befasst und mit einem Formular für die Zulassung von Katechumenen (Taufschülern) beginnt. Bei der Taufe wird die Erwachsenentaufe als die Norm und die Kindertaufe als Angleichung an jene dargestellt.

Als ein «erfrischend neues Merkmal» dieses neuen Gebetbuches wird einer Teil bezeichnet, der den Titel «Das Amt der Versöhnung» trägt und dessen Inhalt sowohl für privaten Gebrauch als auch für gottesdienstliche Verwendung gedacht ist. Es wird eine Einführung gegeben in die rechte Gewissenserforschung, in die Erfordernisse zur wahren Reue und in die Gewissheit der göttlichen Vergebung. Es folgen dann Formulare für besondere Bussgottesdienste wie auch für die Beichte, ebenso ein Formular zur Erneuerung der Taufgelübde. Wo diese speziellen Formulare einer Vorlage folgen, findet sich diese im anglikanischen Gebetbuch von 1928. Einzig bei der Krankenölung wird das mittelalterliche Gebet beibehalten und damit dem Formular von 1662 der Vorzug gegeben. Auch der Heiligenkalender nimmt stark Rücksicht auf die kirchliche Vergangenheit Indiens. So wird z. B. der Tag des hl. Thomas zweimal begangen, nämlich am 6. Oktober als Tag des Patrons von Indien und am 21. Dezember als der übliche Tag des hl. Apostels Thomas. Die auf den 18. August fallende, schwer verständliche Bezeichnung «Petri Kettenfeier» wird erklärt als Erinnerung an die Befreiung des hl. Petrus aus dem Gefängnis. Der hl. Apostel Johannes schliesslich soll mit der Verlegung seines Festes vom 27. Dezember auf den 6. Mai an diesem Datum auch besser gewürigt werden als in der ohnehin überlasteten Weihnachtswoche²⁾. -hf-

¹⁾ Church Times vom 20. Oktober 1961.

²⁾ Church Times vom 1. September 1961.